

## **Merkblatt zum Verfahren der Freigabe**

Hinführende Erläuterungen:

### **§ 1 Gesellenprüfungsordnung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Errichtung**

#### **Absatz 4**

Die Handwerkskammer kann Innungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Innung die ordnungsgemäße Prüfungsabnahme sicherstellt (§ 33 Abs. 1 Satz 3 HwO). Diese gelten als für die Prüfungsabnahme zuständige Körperschaft im Sinne dieser Prüfungsordnung

- Die ermächtigte Innung gilt als zuständige Körperschaft für die Prüfungsabnahme.

### **§ 12 Gesellenprüfungsordnung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Zulassung zur Prüfung**

#### **Absatz 1 Satz 1**

Der Antrag des Lehrlings auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Lehrlinge schriftlich nach den von der Handwerkskammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen.

#### **Schlusstermine für die Antragstellung sind**

- für die Sommerprüfung: 15. April
- für die Winterprüfung: 15. Oktober

#### **Bei kaufmännischen Berufen:**

#### **Schlusstermine für die Antragstellung sind**

- für die Sommerprüfung: 15. Februar
- für die Winterprüfung: 15. August

### **§ 12 Gesellenprüfungsordnung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Zulassung zur Prüfung**

#### **Absatz 3**

Örtlich zuständig für die Zulassung ist die für die Prüfungsabnahme zuständige Körperschaft, in deren Bezirk

1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
2. in den Fällen des § 10, 11 Abs., 2 und 3 der gewöhnliche Aufenthalt der Prüfungsbewerber liegt,
3. in den Fällen des § 1 Absatz 3 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

Die für die Prüfungsabnahme zuständige Körperschaft kann auf Antrag in begründeten Fällen die Genehmigung zur Ablegung der Prüfung vor einem örtlich nicht zuständigen Gesellenprüfungsausschuss erteilen, wenn die für diesen Gesellenprüfungsausschuss zuständige Körperschaft in Abstimmung mit dem Ausschuss zustimmt.

- Hieraus ergibt sich:
  - Antrag (gemäß Vordruck) auf Freigabe ist notwendig
  - die zuständige Körperschaft kann die Genehmigung erteilen
  - in begründeten Fällen
  - der prüfende Gesellenprüfungsausschuss ist örtlich nicht zuständig
  - Kopien der genehmigten Freigabe an Adressanten gemäß dem Verteiler

Vorgehensweise:

- Antragsteller (Prüfling) füllt die Seite 1 des Antragformulars aus.
- Danach sendet er den Antrag an die Körperschaft, welche ursprünglich für die Prüfung zuständig gewesen wäre (dies ist dann die abgebende Körperschaft).
- Die abgebende Körperschaft setzt sich mit der prüfenden Körperschaft in Verbindung und klärt, ob diese mit der Durchführung der Prüfung einverstanden ist.
- Nach Genehmigung der Freigabe sendet die abgebende Körperschaft das Antragsformular an die Adressanten gemäß dem Verteiler.

Wir bitten darum, darauf hinzuwirken, dass der prüfende Prüfungsausschuss möglichst frühzeitig über den Wunsch der Freigabe informiert wird. Dies ist insbesondere in den Berufen notwendig, in welchen sehr frühzeitig überregional erstellt Prüfungsaufgaben oder Materialien eingesetzt werden.